

Besondere Bedingungen der Fein- und Elektromechanischen Forschungswerkstätten der Medizinischen Fakultät der Universität Münster (nachfolgend Forschungswerkstätten) für Auftraggebende, die nicht dem Universitätsklinikum Münster (UKM), Ihrer Töchter oder Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster zuzuordnen sind (Externe Auftraggebende)

A Vertragsabschluss

1. Angebote verstehen sich immer freibleibend, mündliche Vereinbarungen und Zusagen werden erst verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
2. Für die Wirksamkeit der abzuschließenden Aufträge wird die Schriftform vereinbart, durch mündliche Abreden kann das Schriftformerfordernis nicht aufgehoben werden.
3. Angaben und technische Daten, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Dateien, Softwareprogramme usw. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Sie sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Irrtumsbedingte Fehler dürfen von den Forschungswerkstätten berichtigt werden, ohne dass die Forschungswerkstätten für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit des beauftragten Werkstücks/Gerätes verändern. Änderungen berechtigen nicht zur Beanstandung oder zum Rücktritt.
4. Angebote werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
5. Angebote des Auftraggebenden gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch die Forschungswerkstätten als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar.

B Ausführung der Lieferung/Abnahme

1. Die Lieferverpflichtung der Forschungswerkstätten steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder verspätete Belieferung ist durch die Forschungswerkstätten verschuldet.
2. Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden, ansonsten sind Angaben zu Lieferzeiten und -terminen annähernd. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Forschungswerkstätten und gelten bei Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der Forschungswerkstätten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien.
3. Bei späteren Abänderungen des Auftrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Forschungswerkstätten, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen auch folgende Fälle gleich, nämlich Streiks in eigenen und fremden Betrieben, Aussperrungen, von den Forschungswerkstätten nicht zu vertretende Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/Zollabfertigung oder kriegsgleiche Handlungen sowie alle sonstigen Umstände, welche, ohne von den Forschungswerkstätten verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei den Forschungswerkstätten oder einem Vorlieferanten eintreten.
5. Bei Fertigung nach Vorgabe/Zeichnung unserer Auftraggebenden haften diese für die Richtigkeit der Angaben.
6. Einzelanfertigungen unterliegen Fertigungstoleranzen. Wenn keine anderen schriftlichen Angaben erfolgen, gelten die Allgemeintoleranzen nach DIN ISO 2768-1 mittel.

C Versand und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Bestellenden über, wenn die Waren von uns verschickt werden.
2. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung sind wir zur Versicherung des versandten Gutes nicht verpflichtet.

D Mängelansprüche

1. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Ferner bezieht sich die Gewährleistung nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der Forschungswerkstätten entstanden sind.
2. Die Forschungswerkstätten stellen ausschließlich Werkstücke/Geräte her, die nicht für die Serienherstellung bestimmt sind, ferner sind die Werkstücke/Geräte ausschließlich als Prototypen/Einzelanfertigungen zu verstehen. Somit wird eine Gewährleistung für Produkte, in denen die Werkstücke/Geräte der Forschungswerkstätten Verwendung finden, ausgeschlossen.
3. Der Auftraggebende hat die von den Forschungswerkstätten gelieferten Werkstücke/Geräte unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel – auch das Fehlen etwaiger garantierter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Werkstücke/Geräte schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Unterlässt die/der Auftraggebende die form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei den Forschungswerkstätten an, mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung der Werkstücke/Geräte bzw. der Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen.

E Sonstiges

1. An Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen, Formen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen, die die/der Auftraggebende unmittelbar von den Forschungswerkstätten erhalten hat, haben die Forschungswerkstätten Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zu senden. Ein Zurückbehaltungsrecht der/des Auftraggebenden daran ist ausgeschlossen.
2. Werden Werkzeuge von Auftraggebenden den Forschungswerkstätten für die Erledigung des Auftrages zur Verfügung gestellt, verbleibt das Risiko für Verschleiß und Bruch, sofern die Werkzeuge im normalen Betrieb einem Verschleißrisiko unterliegen, beim Auftraggebenden.

Stand August 2023